

## Änderungen in der Sozialversicherung zum Jahreswechsel 2019/2020

Die wichtigsten Maßnahmen und Werte im Überblick:

### 1. Allgemeines Sozialversicherungsrecht

- **Beitragsfälligkeit:** Die Beiträge sind 2020 wie bisher auch am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Keine Bankarbeitstage sind Samstage und Sonntage sowie gesetzliche Feiertage. Auch der 24. und der 31. Dezember bleiben unberücksichtigt. Die genauen Termine entnehmen Sie bitte der Tabelle.

| 2020      | Abgabe des Beitragsnachweises <sup>1)</sup> | Fälligkeit der Beiträge |
|-----------|---|-------------------------|
| Januar    | 27.01.2020                                  | 29.01.2020              |
| Februar   | 24.02.2020                                  | 26.02.2020              |
| März      | 25.03.2020                                  | 27.03.2020              |
| April     | 24.04.2020                                  | 28.04.2020              |
| Mai       | 25.05.2020                                  | 27.05.2020              |
| Juni      | 24.06.2020                                  | 26.06.2020              |
| Juli      | 27.07.2020                                  | 29.07.2020              |
| August    | 25.08.2020                                  | 27.08.2020              |
| September | 24.09.2020                                  | 28.09.2020              |
| Oktober   | 26.10.2020                                  | 28.10.2020              |
| November  | 24.11.2020                                  | 26.11.2020              |
| Dezember  | 22.12.2020                                  | 28.12.2020              |

<sup>1)</sup> Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24:00 Uhr eingereicht sein.

- **Sachbezugswerte:** Bekommt der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber freie Verpflegung bzw. Unterkunft, so ist der entsprechende Sachbezugswert als geldwerter Vorteil zu versteuern und zu verbeitragen. Die für 2020 geltenden Sachbezugswerte können Sie der beigefügten Tabelle entnehmen.
- Der **Umlagesatz für das Insolvenzgeld** bleibt ab dem 1. Januar 2020 bei 0,06 Prozent und damit auf dem niedrigen Wert des Vorjahres.
- Der **steuerfreie Höchstbeitrag für die Entgeltumwandlung** im Rahmen der steigt 2020 auf 6.624 Euro p.a. Der beitragsfreie Höchstbeitrag in der Sozialversicherung steigt auf 3.312 Euro p.a.
- **Änderung bei den Minijobs ab dem 1. Juli 2020:** Arbeitgeber müssen ab diesem Zeitpunkt in den DEÜV-Meldungen an die Minijobzentrale mit angeben, in welcher Krankenkasse der Minijobber (mit-)versichert ist. Der Personalfragebogen muss entsprechend angepasst werden.

- Im **elektronischen Antragsverfahren zur A1-Bescheinigung** bei Entsendungen innerhalb der EU haben die Sozialversicherungsträger einige Nachbesserungen vorgenommen. So wird ab dem 1. Januar 2020 eine sog. Antragsbestätigung eingeführt. Zudem wird die Angabe des Wohnstaats des Arbeitnehmers verpflichtend. Auch ist künftig anstelle der Angabe des konkreten Krankenversicherungsträgers des Arbeitnehmers bei PKV-Versicherten lediglich die Mitgliedsnummer des Arbeitnehmers und bei GKV-Versicherten die Betriebsnummer der Krankenkasse erforderlich. Die ausführlichen Änderungen sind diesem Dokument zu entnehmen:

<https://www.gkv-datenaustausch.de/arbeitgeber/entsendung/entsendung.jsp>

## **2. Gesetzliche Rentenversicherung**

- Der **Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung** beträgt weiterhin 18,6 Prozent.
- Die **Beitragsbemessungsgrenzen** in der gesetzlichen Rentenversicherung werden jedes Jahr neu festgesetzt. Sie markieren die Grenze, bis zu der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und ebenso zur Arbeitslosenversicherung erhoben werden. Die neuen Werte entnehmen Sie bitte der Tabelle.
- Die Werte 2020 für die **Handwerkerrentenversicherung** (§ 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI) können ebenfalls der beigefügten Tabelle entnommen werden.

## **3. Arbeitslosenversicherung**

- Der **Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung** sinkt ab 1. Januar 2020 um 0,1 Prozentpunkte auf 2,4 Prozent.

## **4. Krankenversicherung**

- Die **neue Beitragsbemessungsgrenze** für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung ist der beigefügten Tabelle zu entnehmen.
- Der **Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung** beträgt unverändert 14,6 Prozent. Die kassenindividuellen Zusatzbeiträge der Arbeitnehmer werden hälftig von den Arbeitgebern mitfinanziert. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen also die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu gleichen Teilen.
- **Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung:** Das Bundesgesundheitsministerium hat den durchschnittlichen Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung für 2020 auf 1,1 Prozent festgelegt. Die Krankenkassen legen aber die Höhe ihrer Zusatzbeiträge selber fest. Dabei können sie – auch erheblich – vom durchschnittlichen Zusatzbeitrag nach oben oder unten abweichen.

- Die Rentner zahlen alleine den vollen gesetzlichen **Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag auf Betriebsrenten**. Die Arbeitgeber müssen diese Beiträge einziehen und an die jeweilige Krankenkasse der Betriebsrentner abführen. **Achtung:** Wenn das „Gesetz zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge“ wie geplant am 1. Januar 2020 in Kraft tritt, müssen Krankenversicherungsbeiträge nur noch auf den Teil der Betriebsrenten entrichtet werden, der einen Freibetrag von 159,25 Euro pro Monat überschreitet (Umwandlung der bisherigen Freigrenze in einen Freibetrag). Für den Pflegeversicherungsbeitrag gilt weiterhin die Freigrenze.
- Die **Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der gesetzlichen Krankenversicherung** erhöhen sich auch 2020. Damit steigt die Hürde für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer, in eine private Krankenversicherung zu wechseln. Es können aber auch Arbeitnehmer durch die höheren Grenzen wieder krankenversicherungspflichtig werden. Die betroffenen Arbeitnehmer können sich jedoch von der Versicherungspflicht per Antrag bei ihrer gesetzlichen Krankenkasse befreien lassen.
- Der monatliche **Höchstbeitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung** beträgt 2020 367,97 Euro.

|                              |
|------------------------------|
| <b>5. Pflegeversicherung</b> |
|------------------------------|

- Der **Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung** bleibt unverändert; er beträgt 3,05 Prozent bzw. 3,30 Prozent für Kinderlose.
- Der monatliche **Höchstbeitragszuschuss zur privaten Pflegeversicherung** beträgt 2020 71,48 Euro (gilt nicht für das Bundesland Sachsen).

## Rechengrößen in der Sozialversicherung 2020

|  | West     | Ost               |
|--|----------|-------------------|
| <b>Beitragsbemessungsgrenzen</b>                                   |          |                   |
| <b>Kranken- und Pflegeversicherung</b>                             |          |                   |
| Jährlich   |          | 56.250 €          |
| Monatlich  |          | 4.687,50 €        |
| <b>Renten- und Arbeitslosenversicherung</b>                        |          |                   |
| Jährlich   | 82.800 € | 77.400 €          |
| Monatlich  | 6.900 €  | 6.450 €           |
| <b>allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze</b><br>(§ 6 Abs. 6 SGB V) |          | 62.550 €          |
| <b>besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze</b><br>(§ 6 Abs. 7 SGB V)  |          | 56.250 €          |
| <b>Sachbezugswerte</b>   |          |                   |
| <i>insgesamt für die Verpflegung (monatlich)</i>                   |          | 258 €             |
| <i>Frühstück (monatlich)</i>                                       |          | 54 €              |
| <i>Mittagessen (monatlich)</i>                                     |          | 102 €             |
| <i>Abendessen (monatlich)</i>                                      |          | 102 €             |
| <i>Unterkunft (allgemein, monatlich)</i>                           |          | 235 €             |
| <b>Geringfügigkeitsgrenze (Minijobgrenze)</b>                      |          | 450 €             |
| <b>Beitragssätze</b>   |          |                   |
| Pflegeversicherung (gilt nicht für Sachsen)                        |          | 3,05 Prozent      |
| Zuschlag für Kinderlose  |          | 0,25 Prozent      |
| Arbeitslosenversicherung   |          | 2,4 Prozent       |
| Rentenversicherung   |          | 18,6 Prozent      |
| Krankenversicherung<br>(ohne Zusatzbeitrag der Versicherten)       |          | 14,6 Prozent      |
| <b>Künstlersozialabgabe</b>  |          | 4,2 Prozent       |
| <b>Insolvenzgeldumlage</b>   |          | 0,06 Prozent      |
| <b>Mindestlohn</b>   |          | 9,35 € pro Stunde |

Stand: 17. Dezember 2019, alle Angaben ohne Gewähr